

Abteilungsordnung der Regionalabteilung NRW des Bundesverbandes Managed Care e. V. (BMC e. V.)

(in der Fassung vom 16.12.2021)

Präambel

Der Bundesverband Managed Care e. V. und dessen Mitglieder profitieren von einer überregionalen und internationalen Vernetzung ebenso wie von einer starken Regionalität. Um die etablierten Aktivitäten und Netzwerke in Nordrhein-Westfalen und angrenzenden Regionen erfolgreich durchzuführen und gleichzeitig mit den Aktivitäten und Netzwerken auf Bundesebene zu verbinden, wird diese Abteilung gegründet. Ziel ist vor allem die gemeinsame, effiziente Nutzung der vorhandenen Strukturen im BMC bei größtmöglicher Freiheit hinsichtlich der Schaffung von Mehrwerten für die regional verankerten Mitglieder.

§ 1 Abteilung

- (1) Gemäß § 12 der Vereinssatzung des Vereins Bundesverband Managed Care e.V. (BMC e.V.) (im Folgenden der „Verein“ oder „BMC“) können mindestens vier Mitglieder des Vereins unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands rechtlich unselbständige Abteilungen bilden, wobei das Nähere in einer Abteilungsordnung zu regeln ist. Die Abteilung untersteht als Organisationseinheit des Vereins dem Vorstand.
- (2) Die der Regionalabteilung NRW zugehörenden Mitglieder geben sich diese Abteilungsordnung, die mit Zustimmung des Vorstands wirksam wird. Die Abteilungsordnung dient der näheren Ausgestaltung der Verwaltung in der Abteilung. Sie bestimmt zudem den Umfang, in dem die Abteilung bestimmte Aufgabenbereiche des Vereins wahrnimmt und ein eigenes Abteilungsbudget verwaltet. Die Satzung des Vereins hat gegenüber dieser Abteilungsordnung Vorrang. Jede Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können an der unselbständigen Untergliederung des Vereins mit der vereinsinternen Bezeichnung Regionalabteilung NRW nach den Voraussetzungen von § 3 mitwirken.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Regionalabteilung NRW wirkt im Auftrag des Vereins nach den Vorgaben des Vorstands an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins im Bundesland Nordrhein-Westfalen mit. Es wird hiernach auch mit der Abteilung kein Zweck verfolgt, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- (2) Im Einzelnen dient die Abteilung dazu, patientenzentrierte, ganzheitliche, sektorübergreifende Versorgungsstrukturen und -prozesse mit Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie angrenzenden Gesundheitsregionen zu fördern, insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 1. Bildung einer Plattform für Kommunikation, Kooperation und Gewinnung von Partnern zur Entwicklung neuer, effizienter und patientenzentrierter Gesundheitssysteme in Nordrhein-Westfalen,
 2. Bündelung von Kompetenzen der hierbei maßgeblichen Akteure,
 3. Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Foren, Vorträge) über innovative Systemgestaltung im Gesundheitswesen mit Bezug zu Nordrhein-Westfalen,
 4. Förderung der objektiven Information und Versachlichung der Diskussion über neue Versorgungsformen und Managed Care in Nordrhein-Westfalen durch wissenschaftliche Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,

5. Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen für sektorübergreifende und ganzheitliche Konzepte in Nordrhein-Westfalen durch Stellungnahmen gegenüber Parlamenten, Regierungen, Behörden, anderen Entscheidungsträgern und Akteuren,
6. Herstellung und Pflege von Kontakten zu gemeinnützigen Verbänden und Institutionen, die sowohl im Inland wie im Ausland die Weiterentwicklung der Gesundheitssysteme fördern, soweit ein Bezug zu Nordrhein-Westfalen besteht,
7. Ideelle Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die in den Bereich der vorgenannten Aufgaben der Abteilung fallen.

§ 3 Anschluss der Mitglieder an die Abteilung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins, die einen Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen haben, können sich auf Antrag der Abteilung anschließen und in ihr mitwirken. Der Antrag ist an die Abteilungsleitung zu richten. Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob das Mitglied mit der Zuordnung zur Abteilung die Begründung einer auf eine Mitwirkung in der Abteilung beschränkte Mitgliedschaft im Verein (§ 12 Abs. 4 der Satzung) wünscht, die mit einem verringerten Mitgliedsbeitrag (§ 5) einhergeht. Ein Anspruch auf Zulassung zur Abteilung besteht für Mitglieder mit Wohn- oder Geschäftssitz im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Alle anderen Mitglieder können sich mit Einwilligung des Vorstands der Abteilung anschließen. Anzugeben ist hierfür ein hinreichender örtlicher Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen oder ein sonstiges berufliches Interesse an einer Mitwirkung in der Abteilung.
- (2) Eine gesonderte Mitgliedschaft in der Abteilung wird nicht begründet. Die der Abteilung zugehörenden Mitglieder werden allein aufgrund ihrer funktionellen Zuordnung zur Abteilung als Abteilungsmitglieder bezeichnet.

§ 4 Rechte der Mitglieder in der Abteilung

- (1) Alle Abteilungsmitglieder haben eine Stimme in der Versammlung der Abteilungsmitglieder. Die Abteilungsmitglieder können einander bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Versammlung der Abteilungsmitglieder vertreten. Das Stimmrecht der Abteilungsmitglieder in der Mitgliederversammlung bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Für die Abteilungsleitung sind allein ordentliche, in der Versammlung der Abteilungsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Ist das Abteilungsmitglied eine juristische Person, so ist ein für die Dauer einer Amtsperiode von der juristischen Person zuvor bestimmter Vertreter wählbar.

§ 5 Abteilungsbeitrag

- (1) Diejenigen Mitglieder, die bei ihrem Anschluss an die Abteilung gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erklärt haben, ihre Mitgliedschaft im Verein auf die Mitwirkung in der Regionalabteilung NRW beschränken zu wollen, leisten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten, verringerten Vereinsbeitrag (Abteilungsbeitrag).
- (2) Die Abteilungsbeiträge gehen in das Vereinsvermögen über. Sie bilden in Summe den Mindestbetrag des der Abteilung von dem Verein zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung zur Verfügung gestellten Abteilungsbudgets. Zu diesem Zweck werden die Abteilungsbeiträge und weitere, vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zur Verfügung gestellte Mittel als Abteilungsbudget auf einem (Unter-)Konto des Vereins verwahrt. Bei der Ausübung seines Ermessens wird der Vorstand die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung erforderliche finanzielle Ausstattung angemessen berücksichtigen. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsleitung wird nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 eine Kontoführungsvollmacht hinsichtlich des für die Abteilung bereitgestellten (Unter-)Kontos eingeräumt.

§ 6 Verwaltungsgremien der Abteilung

Die Verwaltungsgremien der Abteilung sind

1. die Versammlung der Abteilungsmitglieder,
2. die Abteilungsleitung.

§ 7 Versammlung der Abteilungsmitglieder

- (1) Die Abteilungsleitung kann eine Versammlung der Abteilungsmitglieder einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Die Durchführung einer regelmäßigen Abteilungsversammlung ist nicht verpflichtend.
- (2) Die Versammlung der Abteilungsmitglieder ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung geladen worden ist. Ebenso ist eine digitale Versammlung (per Telefonbesprechung, Videokonferenz oder in ähnlicher Form) zulässig. Über die Einberufung entscheidet die Abteilungsleitung.
- (3) Eine Beschlussvorlage zu einer Änderung der Abteilungsordnung muss bereits in der Einladung zur Versammlung der Abteilungsmitglieder enthalten sein. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine freiwillige Auflösung der Abteilung bedarf jeweils der Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung der Abteilungsmitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - Zahl der anwesenden Abteilungsmitglieder,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.

Dem Vorstand ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Jedes Abteilungsmitglied sowie jedes andere interessierte Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschriften Einsicht zu nehmen.

- (5) Zu den Aufgaben der Versammlung der Abteilungsmitglieder gehört insbesondere
 1. Wahl der Abteilungsleitung,
 2. Beschluss über Änderungen der Abteilungsordnung und freiwillige Auflösung der Abteilung,

§ 8 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Abteilungsleitung, einem stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsleitung sowie mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Abteilungsleitung werden durch den Vorstand jeweils einzeln bevollmächtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die eine Wahrnehmung der der Abteilung zugewiesenen Aufgaben für gewöhnlich mit sich bringt (§§ 164 ff. BGB). Eine Vertretung der Abteilung findet nach außen nicht statt.
- (3) Die Eingehung von Geschäften ab einem Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR und bei einer absehbaren Überschreitung des zur Verfügung stehenden Abteilungsbudgets bedürfen einer Einwilligung des Vorstands. Darüber hinaus sind die Aktivitäten der Abteilung, soweit sie grundsätzlicher Natur sind, mit dem Vorstand des Vereins inhaltlich vorab abzustimmen. Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungen, Stellungnahmen, Positionspapiere und vergleichbare Aktivitäten. Der Vorstand ist gegenüber der Abteilungsleitung weisungsberechtigt.
- (4) Die Abteilungsleitung hat die Beschlüsse der Abteilungsmitglieder vorzubereiten und auszuführen. Im Falle entgegenstehender Beschlüsse der Versammlung der Abteilungsmitglieder haben Weisungen des Vorstands Vorrang.

- (5) Der Vorsitzende der Abteilungsleitung beruft nach Bedarf die Sitzungen der Abteilungsleitung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Diese können auch digital (per Telefonbesprechung, Videokonferenz oder in ähnlicher Form) stattfinden.
- (6) Der Vorsitzende der Abteilung und der stellvertretende Vorsitzende der Abteilung sind für das der Abteilung zugewiesene (Unter-)Konto jeweils allein zeichnungsberechtigt. Ihnen wird zu diesem Zweck vom Vorstand jeweils eine Kontoführungsvollmacht ingeräumt.

§ 9 Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Abteilungsleitung wird mit einer Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, ist eine Nachbesetzung erforderlich, sofern es sich bei dem Ausgeschiedenen und dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung handelt. Andernfalls beschließt die Abteilung, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen. Ein Ausscheiden liegt auch dann vor, wenn ein Vertreter einer juristischen Person nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in die Abteilungsleitung gewählt worden ist und dieser Vertreter während der Dauer der Amtsperiode seine Tätigkeit bei oder für die juristische Person beendet. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, durch Beschluss, der der Zustimmung des Vorstands bedarf, ein kommissarisches Mitglied der Abteilungsleitung zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur nächsten Versammlung der Abteilungsmitglieder im Amt.
- (4) Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung das Amt übernommen hat.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Abteilungsordnung nicht Abweichendes bestimmt.
- (2) Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- (3) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden der Abteilungsleitung ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, findet eine erneute Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich durchzuführen, es sei denn, dass ein Abteilungsmitglied eine geheime Wahl beantragt. Die Abteilungsleitung kann im Blockverfahren gewählt werden.

§ 11 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilung ist aufgelöst, wenn dies von der Versammlung der Abteilungsmitglieder mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird und der Vorstand dem zustimmt.
- (2) Die Abteilung ist des Weiteren aufgelöst, wenn dies der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Verwaltung des Abteilungsbudgets übernimmt ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Vorstand.